

Übersicht: Erforderliche Mindestbeträge bei Aufenthalten zu Bildungs- und Erwerbszwecken (2026)

Liebe Kolleg*innen,

zum 1. Januar 2026 ist die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung um über 5 Prozent gestiegen. Was sozialpolitisch sinnvoll ist, hat allerdings negative Auswirkungen auf Einwanderungs- und Spurwechselfähigkeiten. Denn damit sind auch die aufenthaltsrechtlich vorausgesetzten Mindesteinkommensgrenzen für bestimmte Aufenthaltstitel zum Zwecke der Beschäftigung um diesen Satz angehoben worden. Es wird also schwieriger, die wirtschaftlichen Voraussetzungen für diese Aufenthaltstitel zu erfüllen. Das gilt insbesondere für über 44-jährige Personen, aber z. B. bei der Blauen Karte auch unabhängig vom Alter. Hier gibt es dazu die aktualisierte tabellarische Übersicht:

[Erforderliche Mindestbeträge bei Aufenthalten zu Bildungs- und Erwerbszwecken \(Januar 2026\)](#)

Das Wichtigste im Überblick:

- **Aufenthaltstitel für Ausbildung und Studium (u.a. §§ 16a, 16b, 16d, 16f, 16g):** Es ändert sich nichts, da die BAföG-Sätze zum 1. Januar 2026 nicht erhöht wurden. Die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung hat hier keine Auswirkung.
- **Blaue Karte (§ 18g):** Die Einkommensgrenze steigt um 200 Euro auf **4.225 Euro brutto** monatlich bei der normalen Blauen Karte und um gut 180 Euro auf **3.827,85 Euro brutto** monatlich bei der erleichterten Blauen Karte (für Berufsanfänger*innen und in bestimmten Mangelberufen). Einmalige Jahressonderzahlungen werden dabei anteilig eingerechnet. Das BMI weist in seinen [Anwendungshinweisen zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz](#) darauf hin, dass eine bestehende Blaue Karte fortgilt, auch wenn durch die höheren Einkommensgrenzen die Voraussetzungen jetzt nicht mehr erfüllt werden: *„Eine Anhebung der Gehaltsschwellen durch Änderung der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung zu Beginn eines Jahres hat keine Auswirkungen auf den Bestand einer bereits erteilten Blauen Karte EU. Eine erteilte Blaue Karte EU bleibt daher für die darin konkret genannte Beschäftigung und die erteilte Geltungsdauer gültig, auch wenn das Jahresgehalt nicht der neuen Mindestgehaltsschwelle entspricht. Bei einer ggf. wegen Zeitablaufs erforderlichen Verlängerung der Blauen Karte EU sind jedoch die dann zu diesem Zeitpunkt geltenden Gehaltsschwellen zu erfüllen.“* (Nr. 18g.0.7)
- **Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte (§§ 18a und 18b),** die bei der erstmaligen Erteilung schon **45 Jahre oder älter** sind: Die Einkommensgrenze steigt um 220 Euro auf **4.647,50 Euro brutto** monatlich, auch hier sind Jahressonderzahlungen einzurechnen. Es gibt Ausnahmemöglichkeiten von dieser hohen Einkommensgrenze (§ 18 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG). Für Hochschulabsolvent*innen kann die Blaue Karte übrigens die bessere Alternative sein, da sie beim Einkommen nicht nach Alter differenziert und jedenfalls für über 44-jährige Personen niedrigere Gehaltsgrenzen verlangt als § 18b.
- **Aufenthaltserlaubnis für Pflegehilfskräfte, Berufskraftfahrer*innen, Westbalkanregelung (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. §§ 22a, 24a bzw. 26 Abs. 2 BeschV),** wenn die Person bei erstmaliger Zustimmung zur Beschäftigung schon **45 Jahre oder älter** ist: Die Einkommensgrenze steigt ebenfalls um 220 Euro auf **4.647,50 Euro brutto** monatlich.

Ausnahmen sind möglich, bei Westbalkanregelung aber nur in „begründeten Ausnahmefällen“ (§ 1 Abs. 2 BeschV).

- Für Personen mit §§ 18a, 18b, 19c Abs. 1 AufenthG, die bei erstmaliger Zustimmung zur Beschäftigung bzw. erstmaliger Erteilung der Aufenthaltserlaubnis **unter 45 Jahre alt** sind, ändert sich nichts. In diesem Fall gibt es nämlich keine pauschale Mindesteinkommensgrenze, sondern der Lebensunterhalt muss im Sinne des SGB II individuell gesichert sein. Da die Regelbedarfe des SGB II zum 1. Januar nicht gestiegen sind, bleibt dabei alles wie 2025.
- **Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Tätigkeiten mit Berufserfahrung, aber ohne in Deutschland anerkannten Abschluss (§ 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV):** Für Personen, die bei erstmaliger Zustimmung zu dieser Beschäftigung **unter 45 Jahre alt** sind, steigt die Einkommensgrenze um 180 Euro auf **3.802,50 Euro brutto** monatlich. Ausnahmen gelten, wenn die Beschäftigung in einem tarifgebundenen Betrieb stattfindet und auch nach Tarif bezahlt wird (§ 6 Abs. 1 S. 2 BeschV). Für Personen, die bei erstmaliger Zustimmung zu dieser Beschäftigung schon **45 Jahre oder älter** sind, steigt die Einkommensgrenze um 220 Euro auf **4.647,50 Euro brutto** monatlich. Hier gibt es wiederum andere Ausnahmemöglichkeiten (§ 1 Abs. 2 BeschV).

Liebe Grüße

--

Claudius Voigt (Pronomen: er)

Projekt Q – Büro zur Qualifizierung der Flüchtlings- und Migrationsberatung